



Abteilungsordnung der Abteilung Gesundheitssport des DSC 1898 e.V.

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Abteilungsvermögen
- § 7 Sportbetrieb
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Organe
- § 10 Abteilungsmitgliederversammlung
- § 11 Die Abteilungsleitung
- § 12 Auflösung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Abteilung Gesundheitssport gehört zum Dresdner Sportclub 1898 e.V. (DSC 1898 e.V.). Die Mitglieder erkennen die Satzung des DSC 1898 e.V. uneingeschränkt an.
- 1.2. Die Abteilung Gesundheitssport hat ihren Sitz in 01067 Dresden, Magdeburger Straße 12.

§ 2
Zweck und Ziel

- 2..1. Ziel des Gesundheitssports ist es, den Gesundheitszustand interessierter Bürger durch therapeutische Bewegungen sowie angepasste und abgestimmte Übungen zu verbessern und somit die Lebensfreude und Leistungsfähigkeit zu erhöhen.
- 2..2. Die Arbeit wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
 - Rehabilitationssport nach Verordnung gemäß § 44 SGB IX Rehasport
 - Allgemeinen Gesundheitssport
 - Präventionskurse

§ 3
Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied in der Abteilung Gesundheitssport können Erwachsene über 18 Jahre, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilungsleitung einen schriftlichen Antrag zu richten.
Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antrag entsprochen wird. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des DSC 1898 e.V. und die vorliegende Abteilungsordnung uneingeschränkt an.
- 3.3. Teilnehmer am Rehasport können Mitglied im Verein werden. Nach Ablauf der Rehamaßnahme werden diese Sportler automatisch in den allgemeinen Gesundheitssport übernommen. Damit verbunden kann ein Wechsel aus der Rehasportgruppe in eine allgemeine Gesundheitssportgruppe notwendig werden.
- 3.4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Abteilung.
 - 3.4.2. Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären. Bei Minderjährigen muss dies durch die gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
 - 3.4.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.4.3.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

3.4.3.2 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

3.4.3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder grob unsportlichen Verhaltens

3.4.3.4 wegen unehrenhafter Handlungen

3.4.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, sofort alle abteilungseigenen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zurück zu geben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder nehmen am Abteilungsleben im Rahmen dieser Abteilungsordnung und der Satzung des DSC 1898 e.V. teil.

4.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Ausübung des Stimmrechts sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereins- und Abteilungsämter.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, ehrlich, kameradschaftlich und hilfsbereit zu verhalten.
- Den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane (Vorstand) sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten. Die zur Realisierung eingesetzten Personen sind zu aktivieren.
- Entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung ihre Beiträge quartalsweise zu bezahlen.
- Die Abteilungseinrichtungen, Sportanlagen und – geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- Sich gemäß dem Arbeitsplan der Abteilung an der Pflege der Sport- und Übungsgeräte zu beteiligen.
- Änderungen gegenüber den Angaben im Aufnahmeantrag sind der Abteilungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Wohnanschrift, Telefonnummer u.a.).

§ 5

Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden gemäß der Satzung und der Beitragsordnung des DSC 1898 e.V. sowie der Abteilungsbeitragsordnung erhoben.

5.2 Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl je Sportstunde pro Woche. Sie ist in der Abteilungsbeitragsordnung festgelegt und wird durch die Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungsbeitragsordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

5.3 Eine Sportstunde (Übungseinheit) beträgt 60 min.

5.4 Bei Verzug der Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

5.5 Bearbeitungskosten, die der Abteilung durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 6 Abteilungsvermögen

- 6.1 Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.
- 6.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Gesundheitssport sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen und im Haushaltplan darzustellen.
- 6.3 Das Geschäftsjahr währt vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- 6.4 Die Abteilungsleitung erarbeitet und beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsleitung des DSC 1898 e.V. den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltplanes der Abteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung des DSC 1898 e.V.
- 6.5 Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Abteilung oder dessen Beauftragter auf Grundlage des bestätigten Haushaltplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontoführung und aller anderen Finanzfragen auf Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 e.V. für die Abteilung festzulegen. Über die Ausgaben entscheidet die Abteilungsleitung.
- 6.6 Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern (Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbund und den Fachverbänden, -insbesondere auf Basis der Förderrichtlinie-, „der Mitgliedsbeiträge und Spenden“).
- 6.7 Der Abteilungsleitung obliegt dazu die Kontrolle und aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Zuschussung. Die Abteilung kann nur über Mittel verfügen, welche gesichert und bestätigt sind.
- 6.8 Der Hinweis auf Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft gilt für alle Mitglieder der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten.
- 6.9 Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von Mitgliedern des Verwaltungsrates des DSC 1898 e.V. geprüft werden. Werden durch den Verwaltungsrat Unregelmäßigkeiten erkannt, sind diese Angelegenheiten der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Sportbetrieb

Für die Organisation der Sportstunden (Übungsstunden) und die Sicherung der benötigten Sporträume ist der/die verantwortliche Sporttherapeut /-in in Zusammenarbeit mit den Sporttherapeuten verantwortlich.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, vereins- und abteilungsschädigende Informationen gegenüber Dritten bzw. der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 9
Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsmitgliederversammlung
- Abteilungsleitung

**§ 10
Abteilungsmitgliederversammlung**

- 10.1 Die Abteilungsmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen der Abteilung zu entscheiden.
- 10.2 Die Abteilungsmitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Von dem 2-Jahres-Rhythmus kann bei Notwendigkeit abgewichen werden.
- 10.3 Jede Abteilungsmitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Eine gesonderte schriftliche Einladung erfolgt nicht.
Einladung und Beschlusssentwürfe sind über Aushang an den Informationstafeln in der Sporthalle den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 10.4 Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Abteilungsleiter einberufen werden.
- 10.5 Eine Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Änderungen der Abteilungsordnung wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Anwesenden benötigt. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 10.6 Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsmitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin der Abteilungsleitung vorliegen.
- 10.7 Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Abteilungsmitgliederversammlung in dem Büro der Abteilung Gesundheitssport den Geschäftsbericht und das Protokoll über die letzte Abteilungsmitgliederversammlung einzusehen.
- 10.8 Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Auslegung (im Büro der Abteilung Gesundheitssport) beim Abteilungsleiter schriftlich zu erheben.
- 10.9 Die Abteilungsmitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung kann auch ein Mitglied der Abteilung mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- 10.10 Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - Beschlussfassung bzw. Änderung der Beitragsordnung der Abteilung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch das Präsidium des DSC
 - Wahl der Delegierten zur Delegiertenkonferenz des DSC
- 10.11 Die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Abteilungsleitung

- 11.1 Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungsmitgliederversammlung. Sie entscheidet über alle Fragen der Abteilung, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung oder des DSC 1898.e.V. vorliegen.
- 11.2 Die Abteilungsleitung ist im 2-Jahres-Rhythmus von der Abteilungsmitgliederversammlung zu wählen.
- 11.3 Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
- Abteilungsleiter
 - Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- 11.4 Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
- Sicherung des Sportbetriebes
 - Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Kontrolle
 - Termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
 - Gewinnung von Sponsoren und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignete Verantwortliche
 - Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Abteilungsmitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
 - fristgemäße Durchführung der Abteilungswahlen im 2-Jahres-Rhythmus
 - Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie die Abteilung betreffen
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- 11.5 Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Abteilungsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung sind Liquidatoren zu beauftragen.
- 12.2 Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung geht bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an den DSC 1898 e.V. über, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Für nicht geregelte Punkte in der Abteilungsordnung gelten die Festlegungen der Satzung des DSC 1898 e.V.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Abteilungsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Abteilungsordnung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann die Abteilungsleitung durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck der Abteilung nicht entgegenstehen.

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung vom 22. Juni 2010 wurde durch Beschluss der
Abteilungsmitgliederversammlung vom 26. September 2013 in den § 3.3, § 6.3, § 7 und §10.2
geändert. Die geänderte Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Dresden, den 27.09. 2013



Abteilungsleiter

Bestätigt:



Dresden, den

Präsident des DSC 1898 e.V.